

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300062/4 - Hag

Linz, am 4. Juni 1985

Bundesgesetz über die Studien
 an Universitäten (Allgemeines
 Universitäts-Studiengesetz -
 AUStG);
 Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

30.06.85

Datum: 30.06.1985

Vordr. 85-06-11 Pöhlner

Z. A. Hörer

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
 zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
 Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300062/4 - Hag

Linz, am 4. Juni 1985

Bundesgesetz über die Studien
an Universitäten (Allgemeines
Universitäts-Studiengesetz -
AUStG);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 68 251/1-15/85 vom 28. März 1985

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit
der do. Note vom 28. März 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Wie ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der
§§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes formuliert werden soll-
ten, wird seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes diskutiert. Datenschutzzrat und Datenschutzkommission sehen in
der Wiederholung der zitierten Generalklauseln des Daten-
schutzgesetzes ein untaugliches Instrument und begrüßen im
besonderen die nähere Umschreibung der Datenarten, der Ver-
arbeitungszwecke usw.. Dieser Zielsetzung trägt der vorlie-
gende Entwurf im wesentlichen Rechnung. Allerdings verwendet
er (im § 17 Abs. 3 und 4) die Ausdrücke "Erhebung" bzw. "zur
Verfügung stellen", welche mit den Begriffen des Datenschutz-
gesetzes nicht übereinstimmen. Auslegungsschwierigkeiten er-
scheinen daher unvermeidlich.

Die Verfassungsbestimmung im § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz verpflichtet, daß Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz "im Zweifel für die Vertraulichkeit" auszulegen sind. Grundgedanke ist, die Offenlegung von Daten auf ein Mindestmaß einzuschränken. Der umfassende Katalog von Daten über dritte Personen (§ 17 Abs. 3 Z. 3, 4 und 5 des Entwurfs) läßt zweifeln, ob diese Angaben unbedingt für die im Gesetz zu regelnden Zwecke erforderlich sind. Die Befragung nach dem Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, deren Schulbildung, die Zahl der Geschwister in Schulausbildung, Berufsausbildung oder deren berufliche Tätigkeit sowie die Zahl der Kinder des Studierenden und das Studium dessen Ehegatten wird eher der orwellschen Vision des "großen Bruders" als der Notwendigkeit dieses Gesetzes gerecht. Verschärft wird dies dadurch, daß jeder, der der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, gemäß § 11 Bundesstatistikgesetz eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen ist; bei Vorliegen erschwerender Umstände sind sogar beide Strafen nebeneinander zu verhängen.

§ 17 Abs. 3 stellt sich als lex fugitiva zum Bundesstatistikgesetz dar. Abgesehen von den damit verbundenen Fragen der Gesetzestechnik ist bemerkenswert, daß die Führung (Auswertung) dieses statistischen Datenbestandes nicht dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übertragen wird. Gänzlich abweichend von der Grundkonzeption des Bundesstatistikgesetzes ist es aber, daß die für statistische Zwecke gedachten Daten zwar allgemein "geheimzuhalten" sind, zugleich aber alle Daten auch von Nichtstudierenden personenbezogen von der Universitätsdirektion evident zu halten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur

- 3 -

Verfügung zu stellen sind. Hier liegt ein Vergleich zum LFBIS nahe: Ein eigenes Gesetz sieht die Erfassung möglichst spezieller Daten und die Einrichtung einer möglichst umfassenden Evidenz vor, der Datenschutz scheint nur als Vorwand für die Einrichtung eines Informationsmonopols zu dienen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
